

Secretair v. Biedermann: Es sind hier nach meiner Ansicht zwei Fälle neben einander gestellt, wo die Entscheidung der Regierungsbehörde einzuholen ist. Der eine Fall ist der, wenn die Corporationen unter sich nicht einig werden, und zweitens, wenn die Betheiligten mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind. Es würden alle Bedenken beseitigt werden, wenn das Wort: „hiergegen“ wegfiel.

Königl. Commissar Hanel: Es kann nicht anders gemeint sein, als daß hier zu verstehen sei: „gegen jene Entscheidung“, also das, was der Herr Secretair so eben als seine Meinung aussprach. In dem Gesetzentwurfe war die Sache deutlicher; denn da heißt es: „Wollen sich die Betheiligten bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihnen dagegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen“, und es schließt sich dieser Satz unmittelbar an den vorhergehenden an, wo steht: „Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat im Zweifelsfalle die Behörde, welche die Wahl leitet, zu entscheiden.“ In der Fassung, die von der zweiten Kammer beschlossen worden ist, ist nun der Satz eingeschoben worden: „Können sich diese darüber nicht vereinigen, so ist Bericht an die vorgesezte Behörde zu erstatten und deren Bescheidung zu erbitten“, und dadurch ist freilich der Satz: „Auch steht den Betheiligten hiergegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen“, von dem obigen getrennt worden. Ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß statt des Wortes: „hiergegen“ gesetzt würde: „gegen jene Entscheidung“. Es würde dann jene Dunkelheit verschwinden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn sich der Herr Secretair v. Biedermann damit vereinigt...

Secretair v. Biedermann: Ja, ich glaube, es wird noch deutlicher, wiewohl auch mein Vorschlag genügend gewesen wäre.

Referent v. Welck: Ich glaube auch, daß es der Ansicht der Deputation entspricht.

Prinz Johann: Was den Recurs an die höhere Behörde betrifft, so braucht dies nicht erst bestimmt zu werden; es liegt in der Natur der Sache.

Bürgermeister Bernhardi: Ich hatte freilich vorausgesetzt, daß das Wort: „hiergegen“ sich auf die Bescheidung der vorgesezten Behörde, als auf das zunächst Vorhergehende, bezöge. Wenn aber die Fassung in der Maasse verändert wird, wie jetzt vorgeschlagen worden ist, so erledigt sich mein Bedenken ebenfalls.

Präsident v. Carlowitz: Wünscht Jemand noch etwas über den Paragraphen zu bemerken? Wo nicht, so schließe ich die Debatte, und würde den Herrn Referenten fragen, ob er noch etwas beizufügen habe?

Referent v. Welck: Nein.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also statt des Wortes: „hiergegen“ gesetzt werden: „gegen jene Entscheidung“. Es ist das, da die Deputationsmitglieder sich damit einverstanden haben, jetzt Deputationsgutachten und nicht ein besonderes Amendement, daher ich den letzten Satz mit einer einzigen Frage zur Erledigung bringen kann, und ich frage: ob die

Kammer dem zweiten Satze des Paragraphen die jetzt von mir erwähnte Fassung geben wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer den Paragraphen selbst mit der beschlossenen Abänderung annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Referent v. Welck:

§. 15.

b) Ausgeschlossen sind ferner Alle, welche wegen unbefugter Ausübung der Verrichtung eines Sachwalters nach Art. 267 des Criminalgesetzbuchs in Untersuchung gekommen und bestraft worden sind, innerhalb der nächsten drei Jahre nach erlittener Strafe.

Die Deputation sagt:

Eben so empfiehlt man die Annahme des zu §. 15 des Gesetzentwurfs

jenseits (vergl. S. 357 Land.-Act. III. Abth., verb. S. 481 Beil. z. III. Abth.) beschlossenen Zusatzes, welcher in folgender Fassung:

Ausgeschlossen sind ferner Alle, welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, im letztern Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension, ingleichen Alle zc..

den Anfang des Paragraphen bilden und hieran der Paragraph wie er im Gesetzentwurfe enthalten, sich anschließen soll.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint nichts bemerkt werden zu wollen. Es soll also dem Paragraphen selbst der Satz vorangeschickt werden: „Ausgeschlossen sind ferner Alle, welche von öffentlichen Aemtern oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, im letztern Falle jedoch nur während der Dauer der Suspension“. Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beitrifft? — Wird einstimmig beigetreten.

Präsident v. Carlowitz: Und nun frage ich: ob die Kammer den Paragraphen selbst mit dieser Veränderung annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck:

§. 16.

c) Die Vorstände und Mitglieder der niedern und höhern Gerichtsbehörden, so wie die bei letztern angestellten Actuarien, Protocollanten, Accessisten und Subalternen können nicht Schiedsmänner sein.

Auf die Ortsgerichtspersonen auf dem Lande und auf die nach §. 249 der allgemeinen Städteordnung aus der Mitte der Bürger ernannten Beisitzer der Stadtgerichte erstreckt sich dieses Verbot nicht.

Die Deputation hat zu diesem Paragraphen etwas nicht bemerkt.

Präsident v. Carlowitz: Es ist nichts zu dem Paragraphen bemerkt worden. Ich frage die Kammer: ob sie §. 16 des Entwurfs annehme? — Er wird einstimmig angenommen.